

Stadt Halle (Saale)
Stadtentwicklung und Umwelt (Geschäftsbereich II)
Fachbereich Planen, Abteilung Planungsrecht



Halle, 8. April 2013

Nr. II/600/02-09

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den Neubau der Hapterschließungsstraße Gewerbegebiete Halle-Ost, 4. Bauabschnitt,
Delitzscher Straße bis B 100

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Seiten 1 – 130

3 Genehmigungen / Erlaubnisse / Vorbehalt

Der vorliegende Plan betrifft Belange, die einer Genehmigung durch die jeweils zuständige Behörde bedürfen. Die jeweilige Erlaubnis ergeht mit entsprechenden Nebenbestimmungen.

3.1 Naturschutzrechtliche Genehmigung

1. Der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird genehmigt.
2. Es wird für die vorhabenbedingt beanspruchten, nach § 30 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützte Biotope in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme-genehmigung erteilt.

Die Beeinträchtigung der Biotope wird mit den hiermit planfestgestellten landschafts-pflegerischen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Die Genehmigungen ergehen mit den unter Abschnitt A, Ziffer 4.3 genannten Auflagen.

3.2 Erstaufforstung

Die bisher teilweise versiegelte Fläche in der Flur 3, Gemarkung Halle-Neustadt ist auf einer Fläche von ca. 0,63 ha für eine Erstaufforstung vorgesehen (auf Abschnitt A, Ziffer 2.1, Unter-lage 12.2, Maßnahme E 10 wird verwiesen). Die Erstaufforstung wird genehmigt.

Die Genehmigung ergeht mit den unter Abschnitt A, Ziffer 4.3 genannten Auflagen.

3.3 Einleitung / Versickerung von Niederschlagswasser

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die wasserrechtliche Entscheidung zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß §§ 8 Absatz 1; 9 Absatz 1 Ziffer 4; 10 Abs. 1, 12 und 57 des WHG sowie zur Genehmigung für die Errichtung baulicher Anlagen an, in und über Gewässern (§ 49 Absatz 1 WG LSA).

Für die in Abschnitt B, Ziffer 9.1 beschriebenen Entwässerungsabschnitte werden folgende Einleit- bzw. Versickerungsmengen bei den entsprechenden Regenereignissen der Häufigkeit n genehmigt.

Entwässerung	Verfahren	Ziel	Häufigkeit n	Wassermenge Q in [l/s]
Abschnitt 1	- nicht Bestandteil dieser Planfeststellung -			
Abschnitt 3 - 5	RRB / Einleitung	Diemitzer Graben	1	120
Abschnitt 3 - 5	Versickerung	Grundwasser		38

Weiterhin wird für den Neubau der Überführung der HES 4 über den Diemitzer Graben (Durchlassbauwerk BWV-Nr. B1.1) die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 49 WG LSA erteilt.

Die Genehmigungen ergehen mit den unter Abschnitt A, Ziffer 4.4 genannten Nebenbestimmungen.

3.4 Denkmalrechtliche Genehmigung

Dem Vorhabenträger wird die Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt erteilt.

Die Genehmigung ergeht mit den unter Abschnitt A, Ziffer 4.8 genannten Nebenbestimmungen.

3.5 Vorbehalt

Sollten Eisenbahninfrastrukturunternehmen auf der überplanten Fläche der Abstellgruppe AS, die der Vorhabenträger für die Rampe B 100 – HES 4 beansprucht (Gemarkung Mötzlich, Flur 1, Flurstück 7/3 sowie Gemarkung Diemitz, Flur 1, Flurstücke 15/1, 1109 und 1110), beabsichtigen, den Eisenbahnbetrieb aufzunehmen, hat der Vorhabenträger eine konstruktiv andere Bauwerks-/Rampenlösung zu entwickeln. Ein Planergänzungs-/änderungsverfahren bleibt vorbehalten.

4 Nebenbestimmungen, unter denen die Planfeststellung gilt

4.1 Projektgestaltung

1. Bei der Planung der bahnseitigen Anpassungsmaßnahmen ist in allen technischen Gewerken eine Aufwärtskompatibilität zur Planung "Knoten Halle, ESTW mit Spurplan-umbau" (bestätigte Vorplanung mit Stand 08/2008) zu gewährleisten. Die Planungen für die bahnseitigen Anpassungsmaßnahmen sind der DB Service Immobilien GmbH zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Wege, die zur Instandhaltung der neuen Straßenverkehrsanlage benötigt werden, sind in Form von Grundstückszufahrten anzubinden.
3. Der geplante Radweg ist im Bereich des Knotenpunktes HES 4 / Reideburger Landstraße an den Fahrbahnrand zu verschwenken. Die Radwegeanbindungen an die bestehenden Straßen sowie die (Um-) Gestaltung von Sperrflächen, Zwischenräumen und Ausschilderungen in den Kreuzungsbereichen ist im Zuge der Ausführungsplanung mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
Der Vorhabenträger hat im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung unter Beteiligung der Unteren Verkehrsbehörde zu prüfen, welche Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen und wegweisende Beschilderung steck- bzw. drehbar ausgebildet werden müssen und welche maximalen Geschwindigkeiten auf den Rampen zulässig sind.
4. Im Zuge der Querung Hobergweg ist in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde die Notwendigkeit einer fest installierten Wechsellichtzeichenanlage im Sinne des § 38 Absatz 3 StVO je Richtungsfahrbahn zu prüfen.
Die gemeinsam für Fußgänger und Radfahrer geplante Furt der Überquerungsstelle ist in Anlehnung an die H RaS 02 mit mindestens 4 m Breite auszubilden. Zwischen der Furt und dem Haltestreifen auf der Fahrbahn ist ein Abstand von größer als 5 m zu berücksichtigen.
Die Anforderungstaster für die Bedarfslichtsignalanlage sind rechtzeitig vor der Überquerungsstelle anzuordnen. Die Überquerungsstelle ist beidseitig zu beleuchten.
5. Der Wirtschaftsweg nördlich der Bahnanlagen im Bereich des Bauwerkes BW 10 (BWV-Nr. B2a) ist entsprechend dem bisherigen baulichen Zustand zu befestigen und hinsichtlich der Breite entsprechend ARS 28/2003 des BMVBS bzw. der RLW 99 zu errichten.

6. Der Rückbau bzw. die Änderungen im Bereich der Abstellgruppe As sind planungsrechtlich nicht Gegenstand dieser Planfeststellung (Baurecht nach § 18 AEG in einem gesonderten Verfahren).

4.2 Bauausführung

1. Für die Inanspruchnahme der Bahnflächen (GEV-Nr. 3.04, 4.01, 4.02, 4.03 und 4.08) sind rechtzeitig vor Baubeginn die entsprechenden vertraglichen Regelungen bei der DB Services Immobilien GmbH zu beantragen und herzustellen. Für die dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen ist ein Kaufvertrag und für die vorübergehend zu beanspruchenden Flächen ein Mietvertrag abzuschließen.
2. Von den bauausführenden Firmen sind rechtzeitig vor Baubeginn aktuelle Auskünfte über den Leitungsbestand der Versorgungsunternehmen (Schachtschein) einzuholen.
3. Die Erschließung der betroffenen Flurstücke während und nach der Bautätigkeit sowie die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind zu gewährleisten. Sollten im Zuge von z. B. Leitungsumverlegungen Sperrungen notwendig werden, sind diese rechtzeitig mit den Betroffenen abzustimmen. Die Sicherung der erforderlichen Zugänge und Zufahrten für Rettungsfahrzeuge sowie die Sicherstellung der ausreichenden Wasserversorgung während der Bauphase sind zu gewährleisten.
4. Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sind nur in Abstimmung mit dem Eigentümer / Nutzer auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten, sofern diese nicht auf den im festgestellten Plan ausgewiesenen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen angelegt werden können.
5. Die von der Baumaßnahme betroffenen Eigentümer, Anlieger, Unternehmen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Benutzung von Wegen und über Veränderungen in den Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Flächen sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten zu informieren. Die benötigten Flächen sind mindestens 14 Tage vor Inanspruchnahme zu kennzeichnen und den Eigentümern / Bewirtschaftern mitzuteilen. Bei Eingriffen in bereits gesicherte Flächen sind die notwendigen neuen Sicherungsmaßnahmen (Zäune o. ä.) vor dem Abriss der bestehenden Anlagen zu errichten.
6. Die während der Baudurchführung beanspruchten Straßen, Wirtschaftswege, landwirtschaftlich genutzten Flächen und sonstigen Grundstücksflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren und ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen. Dabei ist, bei Bedarf, die vorhandene Oberbodenschicht wieder aufzutragen. Soweit erforderlich, ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Beweissicherung durchzuführen.
7. Die Forderungen der DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie der RAS-LP 4 sind während der Baudurchführung einzuhalten.
8. Die DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten“ ist bei der Bauausführung zu beachten.
9. Im Zuge der Ausführungsplanung ist vom Vorhabenträger ein Baustellenkonzept zu erstellen. Darin sind die für die Anwohner möglichen Beeinträchtigungen darzustellen. Weiterhin ist im Konzept ein Ansprechpartner zu benennen, der während der Bauausführung für die Fragen der Betroffenen zur Verfügung steht. Der Vorhabenträger hat dazu sich wöchentlich wiederholende bürgerfreundliche Sprechzeiten bekannt zu geben.
10. Im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sind die Straßen im Wohngebiet Dautzsch und der Hobergweg als Erschließungsstraße für die Baulogistik / Massen-

transporte auszuschließen. Durch die Örtliche Bauüberwachung sind diese Verbote zu kontrollieren.

4.3 Landschaftspflegerische Begleit- und Ausführungsplanung

1. Die LAP ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden und der Forstbehörde abzustimmen. Die Fristen und Termine für die erforderlichen Kontrollen (Erstellungs- und Entwicklungskontrolle) sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß RAS-LP 2 in den Maßnahmeblättern der LAP festzulegen. Nach Abschluss der Entwicklungspflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist vom Vorhabenträger zu kontrollieren, ob die jeweilige Maßnahme die angestrebten Funktionen erreicht hat.
2. Der Beginn der Bauarbeiten ist den zuständigen Naturschutzbehörden anzuzeigen. Es ist eine Bauanlaufberatung für die einzelnen Baulose (Erd-, Deckeneinbau, Bauwerke und Landschaftsbau) unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
3. Die im LBP dargestellten Ausgleichsmaßnahmen sind zeitgleich mit der Bauausführung oder spätestens in der Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen umzusetzen. Anschließend hat eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18 916 und DIN 18 919 zu erfolgen. Die Maßnahmen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
4. Die vorgegebenen zeitlichen Beschränkungen für die im Zusammenhang mit dem festgestellten Plan erforderlichen Maßnahmen sind zu beachten. Gehölzbeseitigungen im Zuge der Baudurchführung sind außerhalb der Vegetationszeit und außerhalb der Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchszeit von Vögeln zwischen Anfang Oktober und Anfang Februar eines Jahres vorzunehmen.
5. Baustelleneinrichtungen sind außerhalb ökologisch wertvoller Bereiche, möglichst auf bereits versiegelten oder befestigten Flächen anzulegen.
6. Das Baufeld ist nach Beendigung der Baumaßnahme gemäß des LBP-Maßnahmenblattes S 1 / S 2 zu rekultivieren.
7. Rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 8 Wochen) ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zu beantragen. Der Antrag muss ein konkretisiertes naturschutzfachliches Maßnahmenkonzept zum Fang und zur Umsiedlung der Zauneidechsen von den Eingriffsflächen auf geeignete bzw. vorbereitete Ersatzhabitate beinhalten. Dieses mit der Antragstellung einzureichende Maßnahmenkonzept ist von einem Ingenieurbüro zu erarbeiten, welches Erfahrungen auf dem Gebiet der Umsiedlung von Zauneidechsen besitzt.
8. Für die Ausgleichsmaßnahme A 2 und die Ersatzmaßnahme E 11 sind für die vorgesehene Ansaat ein Heudruschansaatverfahren vorzusehen. Das Spenderflächenkataster LSA ist für die Auswahl zu berücksichtigen.
9. Im Zuge der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung und der damit einhergehenden vertraglichen Regelungen sind Vorkehrungen zu treffen, dass nach Ablauf der im Maßnahmenblatt E_{CEF}12 Lerchenfenster definierten Frist die Maßnahme verlängert werden kann.
10. Die Maßnahmen G/A 8 Bepflanzung des unmittelbaren Umfeldes des Regenrückhaltebeckens und E_{B100}1 Anlage einer flächigen Gehölzpflanzung (nordwestlich des Knotenpunktes) sind im Zuge der LAP zu optimieren. Es ist bei der Pflanzenauswahl auf Eschen zu verzichten.
11. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung ist die Bepflanzung so anzupassen, dass die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten

Flächen mit einer lichten Durchfahrtsbreite von mindestens 8,50 m und die erforderlichen Sichtbeziehungen im Verlauf öffentlicher Straßen, an Einmündungs- und Kreuzungsbereichen sowie an Feldauffahrten gewährleistet werden.

12. Die trassennahen Ausgleichsmaßnahmen A 4 und A 5 am Bauanfang (geschlossene Gehölzflächenpflanzungen, Alleepflanzungen) sind im Zuge der Ausführungsplanung zum Zwecke des Sichtschutzes für die Anwohner noch weiter zu verstärken. Die vorgesehene Geländemodellierung hat mit einer Höhe von ca. 2 m über Gelände zu erfolgen.
13. Der Vorhabenträger hat mit der DB Abstimmungen zur Schutzmaßnahme S 5 (Schutzzaun) zu führen, bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die benachbarten Bahnanlagen zu beachten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb von Bahnflächen anzulegen oder diese Flächen zu erwerben.

4.4 Entwässerung und wasserwirtschaftliche Belange

1. Nebenbestimmungen für Niederschlagswassereinleitung in den Diemitzer Graben
 - 1.1 Durch den Straßenbaulastträger ist sicher zu stellen, dass die maximal vorgegebene Einleitmenge dauerhaft und sicher bis zu einem Regenwasserereignis $r_{15, n=0,1}$ eingehalten wird.

Die zugehörigen Drosseleinrichtungen sind regelmäßig und nachweislich (Betriebstagebuch) zu inspizieren und zu warten.
 - 1.2 Durch regelmäßige Kontrollen der Entwässerungsleitungen, der Bauwerke und Anlagen zur Regenwasserableitung und -rückhaltung ist sicher zu stellen, dass keine Schadstoffe über das Gewässer Diemitzer Graben gelangen können.
 - 1.3 Ereignisse oder Vorkommnisse, die eine Gewässerverunreinigung besorgen lassen, sind sofort der nächsten Dienststelle der Polizei oder der UWB zu melden.
 - 1.4 Die Ausführungsplanung zu den Einleitbauwerken sind der Unteren Wasserbehörde (UWB) zur Prüfung vorzulegen.
2. Nebenbestimmungen für Niederschlagswassereinleitung in das Grundwasser
 - 2.1 Der Straßenbaulastträger hat durch regelmäßige Kontrollen, Wartung und Pflege aller Anlagen der Regenwasserableitung, der Regenwasservorbehandlung und Versickerung die ordnungsgemäße dauerhafte Funktion der Anlagen sicher zu stellen.
 - 2.2 Der Straßenbaulastträger hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen die dauerhafte Funktion des Versickerungsbeckens im erforderlichen Umfang zu gewährleisten.
 - 2.3 Die Ergebnisse der Kontroll- und Wartungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten.
 - 2.4 Ereignisse oder Vorkommnisse, die eine Gewässerverunreinigung besorgen lassen, sind sofort der nächsten Dienststelle der Polizei oder der UWB der Stadt Halle(Saale) zu melden.
 - 2.5 Die Ausführungsplanung zu den Anlagen der Regenwasservorbehandlung und -versickerung sind der UWB zur Prüfung vorzulegen.
3. Nebenbestimmungen für die Errichtung des Rahmendurchlasses
 - 3.1 Der Rahmendurchlass ist so auszuführen, dass eine unbeeinträchtigte Wasserabführung für verschiedene Abflussereignisse (Normal-, Mittel- und Hochwasser)

gesichert ist. Die zu fertigende Ausführungsplanung ist der UWB zur Genehmigung vorzulegen.

- 3.2 Im Rahmenprofil ist eine Abflusssrinne für Mittel- und Niedrigwasser mit geeignetem Material auszubilden.
- 3.3 Für die im Zuge der Errichtung des Rahmenprofils erforderliche Wasserüberleitung sind die diesbezüglichen Modalitäten der UWB zur Bestätigung vorzulegen.
- 3.4 Der Baubeginn ist bei der UWB der Stadt Halle(Saale), anzuzeigen.
- 3.5 Die WB und der Unterhaltungspflichtige, der Unterhaltungsverband „Untere Saale“ sind unaufgefordert zur Abnahme einzuladen.
- 3.6 Während der Bauarbeiten sind Verunreinigungen des Wasserlaufes und der jeweils 5 m breiten Gewässerschonstreifen zu vermeiden und umgehend zu beseitigen.
- 3.7 Die Gewässersohle, die Böschungen und der Gewässerschonstreifen sind nach Abschluss der Arbeiten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 3.8 Dem Unterhaltungspflichtigen der Straße können nach Fertigstellung der Brücke für die Freihaltung des Abflussprofils von Treib- und Schwemmgut Mehrkosten auferlegt werden.

4. Weitere Nebenbestimmungen

- 4.1 Die Einleitung von Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz (Regenwasserkanal Reidenburger Straße BWV-Nr. L4.1) ist mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) abzustimmen.
- 4.2 Für den Diemitzer Graben ist im Kreuzungsbereich mit der HES 4 eine Mittelwassergrinne einzurichten. Der Graben ist in diesem Bereich zu profilieren. Über den RRB-Abfluss in den Diemitzer Graben ist eine Quermöglichkeit für kleine Nutzfahrzeuge sicherzustellen. Der für den Unterhalt notwendige Streifen von fünf Metern Breite zwischen RRB und Diemitzer Graben ist vom RRB Abfluss bis zur HES 4 einzuhalten.

Das Fließgewässer Diemitzer Graben ist während der Bauarbeiten vor jeglichen Verunreinigungen durch Baustoffe, Treibstoffe, Öle oder andere Fremdstoffe zu schützen. Die Beanspruchung zusätzlicher Flächen ist auf ein Minimum zu begrenzen, außerhalb der Baufeldgrenze sind keine Lagerungen, Behelfsbrücken usw. zulässig.

5. Auflagenvorbehalt:

Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer und wasserbaulicher Einrichtungen sowie für die Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Belange erforderlich sind bzw. werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4.5 Landwirtschaft

1. Die permanente Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist während der Bauzeit sicherzustellen.
2. Bei der Bemessung der Lichten Weite und Lichten Höhe an Bauwerken ist die Durchfahrt landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge zu berücksichtigen.
3. Für die Ackerflächen östlich der HES 4 am Anschluss Delitzscher Straße und für die verbleibende landwirtschaftliche Nutzfläche in Höhe des RRB 1 westlich der HES sind befestigte Zufahrten im Zuge der Ausführungsplanung vorzusehen.

4.6 Immissionsschutz

1. Der Vorhabenträger hat die Baubetriebe darauf hinzuweisen, dass während der Bauphase die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmission (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit einzuhalten sind.
2. Auf Nachtarbeiten ist zum Schutz der Anwohner zu verzichten. Als Nachtzeit ist in der AVV Baulärm der Zeitraum von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr vorgesehen.
3. Für die Fahrbahnoberflächen der HES 4 ist ein lärmmindernder Fahrbahnbelag zu verwenden. Dieser hat mindestens den Anforderungen des in den lärmtechnischen Berechnungen in Ansatz gebrachten Korrekturwertes von $D_{StrO} = -2 \text{ dB(A)}$ gemäß Tabelle 4 der RLS-90, ergänzt durch das ARS Nr. 14/91 bzw. ARS 05/06, zu entsprechen. Zusätzlich hat er die zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen schallgünstigste Regelbauweise (schallmindernder Straßenbelag; ausgenommen offenporiger Asphalt) einzubauen, so diese unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vergleichbar mit der planfestgestellten Bauweise ist.
4. Mit der endgültigen Festlegung der Bautechnologie und des einzusetzenden Geräteparks haben die Berechnungen für Baulärm zu erfolgen. Die Ergebnisse sind im Baustellenkonzept bekannt zu geben. Weisen die Berechnungen unzumutbare Belästigungen auf, ist ein entsprechendes bauzeitliches Lärmschutzkonzept vorzusehen (temporäre Lärmschutzwände, modifizierter Gerätepark o.ä.).

4.7 Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten

1. Bei der Bauausführung in der Nähe von bekannten Altlastenverdachtsflächen sind im Vorfeld zusätzliche Untersuchungen gemäß § 3 Absatz 3 BBodSchV durchzuführen. Im Rahmen der Bauausführung ist das Aushubmaterial durch fachkundiges Personal organoleptisch bewerten zu lassen. Hierbei ist im Sinne des § 5 BodSchAG LSA (Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 02.04.2004, GVBl. LSA Nr. 21/2002, S 214) eine fachkundige Begleitung des Vorhabens erforderlich. Bei Antreffen von kontaminierten Schutzgütern (Boden, Wasser) ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 3 BodSchAG LSA schriftlich zu informieren.
2. Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle (Erdaushub, Straßenaufbruch usw.) sind in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde gemäß KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) nach der Schadstoffbelastung einzugruppieren und nachweislich in einer dafür zugelassenen Anlage zu verwerten. Auf die Beachtung des § 6 des KrWG (Abfallhierarchie) wird hingewiesen. Bei Verwertung von Bodenmaterial sind die Technischen Regeln gemäß LAGA-Merkblatt TR 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" in den Fassungen vom 06.11.2003 (Teil I) und vom 05.11.2004 (Teil II und III) anzuwenden. Darüber hinaus ist für Ausbaumaterialien die LAGA TR 20 vom 06.11.1997 gültig.
3. Bei der Baumaßnahme werden Materialien auf- oder in den Boden eingebracht. Es wird auf die Einhaltung der Anforderungen des Bundesbodenschutzes, insbesondere § 12 der BBodSchV bezüglich der durchwurzelbaren Bodenschicht (z.B. Bankette) hingewiesen. Es ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen (BBodSchG § 7 i.V.m. BBodSchV § 9). Die Oberbodenschicht ist nach den Vorschriften der DIN 18 915 sachgerecht zwischenzulagern und wiedereinzubauen.
4. Folgende Hinweise sind zu beachten:
 - Straßendecken aus kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen (Abfallschlüssel AW-Nr. 170301) gelten als gefährliche Abfälle und sind als solche zu behandeln.

- Die Bodenverdichtung ist während der Bauarbeiten auf ein Minimum zu beschränken. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (Lager-/Baustelleneinrichtungsflächen) wieder herzustellen. Auf die Anwendung der Ökokonten-Verordnung (GVBI LSA Nr. 5 vom 26.01.2005) wird verwiesen. Gemäß § 1 Absatz 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen zu schützen.
- Zum Ausgleich der neu versiegelten Flächen sind gemäß § 5 BBodSchG nicht mehr dauerhaft genutzte Flächen der Straßentrasse (u. a. Knotenpunkte der vorhandenen Straßen) bzw. Wirtschaftswege zu entsiegeln und deren natürliche Bodenfunktion wieder herzustellen.
- Die Oberflächenentwässerung der Verkehrsflächen hat insbesondere dort, wo eine breitflächige Entwässerung ins Gelände vorgesehen ist, so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion auf den angrenzenden Flächen durch Erosion, Verdichtung u. a. nicht zu besorgen ist.
- Der bei den umfangreichen Tiefbaumaßnahmen anfallende Bodenaushub ist nach KrWG möglichst hochwertig zu verwerten. In Abstimmung mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde der Stadtverwaltung Halle (Saale) ist ein Konzept zur Gewährleistung einer hochwertigen Verwertung von Bodenaushub zu erarbeiten.
- Gemäß KrWG sind Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese nach Maßgabe des Gesetzes zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Nach § 6 Abschnitt 1 sind die Regeln der Abfallhierarchie zu beachten und einzuhalten.

5. Dem Neubau sind dazu aktuelle Analysen des Grundwassers voranzustellen. Im Zuge der Analysenergebnisse sind ggf. weitere Schutzmaßnahmen (Reinigungsanlagen / Atemschutz) für den Neubau zu bestimmen.

4.8 Bodenfunde und Denkmale

1. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind bei der Baudurchführung zu beachten. Gemäß §§ 1 und 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung des durch die Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmals im Rahmen des Zumutbaren zu sichern. Um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch archäologische Funde und Befunde auszuschließen, ist vor der Baumaßnahme ein geeignetes, repräsentatives Untersuchungsverfahren durchzuführen. Art, Dauer und Umfang der Untersuchungen und Dokumentation sind rechtzeitig vor dem Baubeginn (invasiver Eingriff) mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen. Die Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmälern können zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden (§ 14 Absatz 9 DenkmSchG LSA).
2. Beim Auftreten von archäologischen Funden (bewegliche Bodendenkmale sowie auffällige Häufungen von Steinen, markanten Bodenverfärbungen, Mauerresten) ist unverzüglich das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zu benachrichtigen. Eventuelle Funde sind zusammenhängend im Boden zu belassen. Die Fundstellen sind abzusichern.

4.9 Infrastruktur und Versorgungsleitungen

1. Der Anlagenbestand der EVH ist im Zuge der Ausführungsplanung erneut zu hinterfragen. Es sind Schachtscheine zu beantragen. Im Näherungsbereich der Anlagen der EVH $\leq 0,5$ m ist Handschachtung vorzusehen. Die Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH sind zu beachten.

2. Die Mittelspannungskabel sind für die Baufeldfreimachung nur in offener Bauweise tiefer- und umzuverlegen sowie zu sichern.
3. Die Neuanlage der Straßenbeleuchtung sowie deren Integration in das bestehende Stadtnetz sind rechtzeitig mit der EVH abzustimmen. Die Standortwahl für die Masten der Straßenbeleuchtung ist im Zuge der Ausführungsplanung zu bestimmen.
4. Innerhalb des geplanten Neubauabschnittes befinden sich eine Niederdruck- und eine Hochdruckgasleitung. Beide sind während der Bauarbeiten zu sichern und zu erhalten.
5. Innerhalb der Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung sind während der Bauausführung nur Schacht- und Hebegeräte mit einer maximalen Auslegerhöhe von 4 m über Gelände einzusetzen. Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten. Der Mindestsicherheitsabstand von 15 m zu den Masten (Außenkante Fundament) ist einzuhalten.
6. Wird der geforderte Mindestabstand unterschritten (siehe Masten 125, 128 und 131), sind in Abstimmung mit dem Energieversorger zusätzliche Standsicherheitsnachweise zu erbringen.
7. Nach Bauende ist im Schutzstreifen der Freileitung die Ansaat von mesophilem Grünland zu bewirken. Für diese als Niedrigwuchs ausgebildete LBP-Maßnahme hat eine Unterhaltspflege zu erfolgen. Bei Pflanzungen außerhalb der Schutzstreifen hat der Vorhabenträger darauf zu achten, dass die Bäume bei Erreichung ihrer Endwuchshöhe keine Gefährdung der Freileitungen darstellen.
8. Die envia Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom ist am weiteren Verfahren, einschließlich der Ausführungsplanung, zu beteiligen. Beschädigungen und / oder Unfälle an den Versorgungsleitungen sind zu vermeiden.
9. Für die zusätzliche Einleitung von Regenwasser aus dem Einzugsgebiet der HES 4 über den Regenwasserkanal in den Diemitzer Graben ist die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis zu prüfen; ggfs. zu erweitern.
Mit der HWS sind im Zuge der Ausführungsplanung Details der Schutz- und Umverleßmaßnahmen an den Anlagen der HWS abzustimmen.
10. Die Ableitungskapazität des die HES 4 kreuzenden Regenwasserkanals DN 400 in der Reideburger Straße ist aufgrund der erhöhten Einleitung von Regenwasser aus dem Einzugsgebiet der HES 4 in den Diemitzer Graben zwischen dem Knotenpunkt HES 4 / Reideburger Straße und dem Diemitzer Graben zu vergrößern.
11. Die Anlagen der HWS sind während der Baumaßnahme vor Beschädigungen zu schützen. Anlagen unterhalb der Rückstauenebene sind gegen Rückstau aus dem Kanalnetz zu sichern.
12. Bei Bau-km 0+020 (Reideburger Landstraße) ist der südliche Graben mit einem Durchlass in den nördlichen Graben einzuleiten. Der nördliche Graben ist dafür geringfügig tieferzulegen. Der Durchlass in der Zufahrt zum Grundstück 83/1 (BWV-Nr. 24) hat zu entfallen.
13. Der Anlagenbestand der MITGAS ist im Zuge der Ausführungsplanung erneut zu hinterfragen.
14. Erweitert oder verlagert sich der Geltungsbereich bzw. die Planung oder überschreitet der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen, so ist die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.
15. Die am Neubau beteiligten Firmen sind zum Zeitpunkt der Bauausführung über vorhandene Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG zu informieren. Der Zugang zu den vorhandenen Telekommunikationslinien ist jederzeit zu ermöglichen.
16. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

17. Der Betrieb der Telekommunikationslinien ist jederzeit zu gewährleisten. Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationslinien haben in Abstimmung mit dem Eigentümer zu erfolgen.
18. Die Deutsche Telekom ist mindestens 6 Monate vor Baubeginn in die Ausführungsplanung einzubeziehen.
19. Die Mitverlegung von Leerrohren NW 100 (Kabeltrasse) und der Bau von Kabelschächten in der Reideburger Straße, Berliner Straße und B 100 sind zu berücksichtigen. Einzelheiten sind im Zuge der Ausführungsplanung mit der Deutschen Telekom abzustimmen.
20. Bei geplanten Baumpflanzungen und in Bereichen mit Näherungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Telekommunikationslinien ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, Abschnitt 3, zu beachten.
21. Die Richtlinien der DB und die Verwaltungsvorschriften des EBA sind einzuhalten. Die bahninternen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Durch den Vorhabenträger ist nach Abschluss der Baumaßnahme der Nachweis der Funkversorgung (Messfahrten auf den Strecken 6132 und 6304) zu erbringen. Sollte bei den BW 10 und BW 11 die GSM-R Versorgung gestört werden, sind durch den Vorhabenträger erforderliche Maßnahmen (Verstärker) zu tragen.
22. Umverlegungs- und Sicherungsmaßnahmen der Trinkwasserversorgungsleitungen sind den geplanten Maßnahmen an der Strecke sowie den Bauwerken in den betreffenden Bereichen voranzustellen.
23. Bei der Planung der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Hinweise der Leitungsbetreiber bezüglich Abstand und Überbauung zu berücksichtigen.
24. Zu den erforderlichen Leitungsverlegungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung detaillierte Abstimmungen mit allen beteiligten Leitungsträgern zu führen.
25. Die Belange für die Leitungssicherheit der bestehenden Leitungen während der Bauphase sind im Rahmen der Bauanlaufbesprechung gemeinsam mit den Leitungsträgern und der bauausführenden Firma abzustimmen.
26. Die Zufahrt von der Reideburger Straße im östlichen Bereich des Flurstücks 25/4 Flur 5 Gemarkung Diemitz ist im Zuge der Ausführungsplanung auf Verlangen des Eigentümers zu prüfen.
27. Im Zuge der Ausführungsplanung und der Bauausführung haben Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der HAVAG zu den Busverkehren und der Busverkehrsführung zu erfolgen.

4.10 Kampfmittel

1. Entsprechend der Stellungnahme der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd (13.08.2009 und 15.12.2012) liegen Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen im Bereich des Bauvorhabens vor. Mindestens 10 Wochen vor Baubeginn ist ein Antrag an die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ist die Fläche durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder durch ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen.
2. Punktuelle Vergrabungen von Kampfmitteln sind ebenfalls nicht auszuschließen. Daher ist vor erdeingreifenden Maßnahmen eine Belehrung des ausführenden Personals über

den Umgang mit Fundmunition im Rahmen einer vorbeugenden Arbeitsschutzunterweisung durchzuführen.

4.11 Einwirkungen auf Eigentums- und Vermögenswerte

1. Das Flurstück 1109 (früher 14/2, Flur 1, Gemarkung Diemitz) ist durch den Vorhabenträger vollständig in Anspruch zu nehmen. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist dem Betroffenen rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
2. Die Wiederherstellung der Zaunanlage, die Absicherung der Ein- und Ausfahrt während der Bauphase, die bauliche Integration der Ein- und Ausfahrt zum Bauhof sowie eine Standortneubestimmung und die Errichtung der Werbetafel (einschließlich Elektroinstallation) der Paritätische Sozialwerke - PSW GmbH sind im Zuge der Ausführungsplanung vom Vorhabenträger zu berücksichtigen.
3. Der Vorhabenträger hat durch geeignete Bauverfahren die Beeinträchtigungen dahingehend zu minimieren, dass an den Gebäuden keinerlei Schäden auftreten sowie in Zusammenarbeit mit einem Gutachter ein Beweissicherungsverfahren an der bestehenden Gebäudesubstanz im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme durchzuführen. In der Ausschreibung der Bauleistungen ist dazu eine entsprechende Position aufzuführen. Auftretende Schäden, welche durch die Bautätigkeiten begründet sind, sind im Zuge der Baumaßnahme zu beseitigen.

4.12 Weitere Nebenbestimmungen

1. Kreuzungsvereinbarung Vorhabenträger / Deutsche Bahn AG:
Der Vorhabenträger hat auf Grundlage der von beiden Seiten einvernehmlich erarbeiteten Detailabstimmung zu Baulast und kreuzungsbedingten Kosten (dokumentiert u.a. im Protokoll vom 28.03.2011) eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen. Weiter hat der Vorhabenträger zu beachten:
 - Mit der Realisierung der Änderungen an den Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen der Eisenbahnen des Bundes darf erst begonnen werden, wenn beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, vorzulegende Ausführungsunterlagen in bauaufsichtlicher Hinsicht geprüft und freigegeben worden sind.
 - Der Vorhabenträger hat dazu einen Antrag auf Baufreigabe beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen und einen Bauvorlageberechtigten zu beauftragen. Für die inhaltlichen Anforderungen an die Baufreigabe und die Benennung des Bauvorlageberechtigten sind die Maßstäbe der VV BAU STE heranzuziehen.
 - Die Eisenbahnanlagen sind entsprechend den Vorschriften des Eisenbahnrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst sicher herzustellen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Eisenbahnspezifische Liste Technischer Baubestimmungen zu beachten.
 - Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind insbesondere für die im Baubereich befindlichen Kabelanlagen der Leit- und Sicherungstechnik die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten.
2. Kreuzungsvereinbarung Vorhabenträger / Landesstraßenbaubehörde:
Der Vorhabenträger hat auf Grundlage der von beiden Seiten bestätigten Regelungen zu Baulast und kreuzungsbedingten Kosten (Protokoll vom 14.02.2013) eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen.